

langen lassen. Bedürfen diese der Zustimmung der Kammer, so bedarf ihrer auch der Ausschuss. Er befindet sich ganz in derselben Lage, als wenn 5 Mitglieder, die keinen Ausschuss bilden, einen Gesetzentwurf einbringen. Da nach dem Gesetze über die Initiative bestimmt ist, daß solche Gesetzesvorschläge behandelt werden sollen wie Gesetzesvorschläge, die von der Regierung kommen, und da auch diese von einem Ausschusse zu begutachten sind, so würden wir von der Regel abweichen, wenn wir auf die Berathung sofort eingingen. Im vorliegenden Falle erachte ich die Begutachtung durch einen Ausschuss für um so wünschenswerther, als ich meinerseits gerechte Bedenken gegen die Form des vorgelegten Gesetzesvorschlags zu äußern habe. Und wenn bemerkt worden ist, es habe ja schon ein Ausschuss sich über die beabsichtigte Gesetzesvorlage ausgesprochen, so ist dies doch nicht ein fremder gewesen, sondern derjenige, welcher den Gesetzesvorschlag macht, also in dieser Beziehung als begutachtender Ausschuss nicht gelten kann. Es wird also, wenn wir am Gesetze festhalten wollen, nichts weiter geschehen können, als daß wir den vorgelegten Gesetzentwurf ohne weiteres an einen Ausschuss zur Begutachtung verweisen. Der Berichterstatter wünscht Beschleunigung. Der Ausschuss aber wird diesem Wunsche nachkommen und vielleicht schon in den nächsten Tagen einen Bericht hierüber an die Kammer gelangen lassen.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand das Wort?

Berichterstatter Abg. Gautsch: Ich weiß allerdings nicht, warum es nöthig sein sollte, einen derartigen Gesetzentwurf zu begutachten. Der Ausschuss, welcher den Entwurf aufgestellt hat, hat die Frage in zwei Sitzungen berathen, auch einen Regierungscommissar zugezogen, ich sehe daher nicht ein, was noch ein anderer Ausschuss machen sollte. Es würde das so viel sein, als eine Berathung in der Kammer. Es hat dieser Bericht schon längere Zeit in den Händen aller Mitglieder gelegen und es hat sich Jeder ein Urtheil bilden können. Zugeben muß ich wohl, daß im Gesetze über die Ausübung der Initiative keine besondere Bestimmung enthalten ist, wie verfahren werden soll, wenn ein Ausschuss einen Gesetzentwurf einbringt; aber mit einer solchen beschränkten Auslegung, daß ein von einem Ausschuss vorgeschlagener Gesetzentwurf einem andern Ausschuss überwiesen werden müsse, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Das wäre nur eine Verschleppung der Geschäfte. Ich berufe mich auf das, was in der zweiten Kammer vorgekommen ist, daß, veranlaßt durch eine Petition, dort ebenfalls ein vollständiger Gesetzentwurf vom Ausschuss ausgearbeitet und der Kammer zur Berathung vorgelegt wurde. Der Regierungscommissar bemerkte, man möchte sich mit einem allgemeineren Antrage begnügen; die Regierung hätte die nöthigen Erörterungen nicht anstellen können. Wenn man überhaupt die Sache für zweckmäßig hält, so werden solche weitere Erörterungen nicht zu einem andern Resultat führen oder die Kammern eines Andern überzeugen. Ich überlasse es der Kammer, welches

Verfahren sie einschlagen will, halte es aber für die Consequenz sehr bedenklich, wenn sie gerade diesen Gesetzentwurf wieder an einen Ausschuss verweisen wollte.

Abg. Zahn: Ich finde das Bedenken gegründet, welches der Abg. Todt angeführt hat, und glaube auch, die Kammer ist in ihrem Rechte, wenn sie nicht auf die Berathung eingeht; sie kann aber auch nach dem ihr zustehenden Rechte von der Form abweichen und beschließen, darauf einzugehen. Ich glaube auch, sie wird darauf eingehen. Der vorige Gegenstand ist ja ganz einfach. Der Bericht ist längere Zeit in unsern Händen gewesen. Der Abg. Todt hat gesagt, er habe einige Bemerkungen zu machen; also hat er den Bericht geprüft, wie Jeder von uns gethan hat. Ich kann nur wünschen, daß die Kammer erkläre, auf die Berathung des Berichts eingehen zu wollen.

Abg. Todt: Wenn auch vom Abg. Zahn zugegeben worden ist, daß das Gesetz wirklich besteht, wie ich es angegeben habe, dann muß ich allerdings bezweifeln, daß man freiwillig davon abgehen kann. Ich habe wohl schon früher hier gehört, daß der Eine oder der Andere der Ansicht ist, ob eine Sache gesetzlich sei oder nicht, darauf komme nichts an. Ich bin aber anderer Ansicht. Die Kammer kann beschließen, daß auf die Berathung sofort eingegangen werde, ich aber werde dagegen stimmen, und werde auch durch einen mir entgegenstehenden Beschluß nicht zu der Ansicht gebracht werden, daß die Sache gesetzlich beschlossen worden sei.

Regierungscommissar D. Funke: Meinerseits muß ich es um so mehr für angemessen finden, daß der gesetzlichen Bestimmung nachgegangen werde, je nothwendiger es erscheint, daß nochmals eine gründliche Erwägung dieses Gegenstandes stattfinde.

Abg. Heubner: Meiner Ansicht nach kann die Berathung der Vorlage heute nicht ausgesetzt werden. Will man sich ganz streng an das Gesetz halten, so muß man den Stand der Dinge so auffassen, als ob heute dem Ausschusse Gelegenheit geboten sei, seinen Antrag auf Vorlegung des Gesetzentwurfs zu begründen. Eine Berathung über diese Begründung findet statt; es steht jedem Mitgliede frei, seine Meinung darüber zu äußern. Hierauf würde die Frage zu stellen sein, ob die Kammer nunmehr die Vorlegung des Gesetzentwurfs gestatte? Wäre das der Fall, so würde die Sache an den Ausschuss zurückzuverweisen sein, welcher unter Benützung der jetzt gemachten Bemerkungen, Anträge u. s. w. seine Arbeit dann in einer der nächsten Sitzungen vorlegte. Denn damit, daß ein anderer Ausschuss ernannt werden soll, kann ich mich nicht einverstanden erklären, davon ist auch im Gesetze nichts enthalten.

Berichterstatter Abg. Gautsch: Ich wollte nur noch kurz bemerken, daß es doch etwas Verschiedenes ist, wenn ein Ausschuss einen Gesetzentwurf einbringt, oder wenn dies von einzelnen Abgeordneten geschieht. Bei Begründung